

An

Beckum, 4. Juni 2020

Stadt Beckum

Eingang STADT BECKUM

Sekretariat Bürgermeister

nr: 09.06.20

2 b.R./2/09.06.20 ØRB

Behr:

Bürgerantrag gem. Hauptsatzung

Mit: Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde von JagdausübungsberechtigtenAntragsteller:

Eingang FB 2

10. Juni 2020

Die Hundesteuersatzung der Stadt Beckum sieht eine Steuerbefreiung für Gebrauchshunde von Forstbeamten, Berufsjägern und Forstaufsehern vor, während Personen, die nicht zu diesem Kreis gehören, aber gleichwohl einen Gebrauchshund bei Ausübung der Jagd führen, von diesem Befreiungsstatbestand ausgenommen sind.

Aus meiner Sicht gibt es zahlreiche gute Gründe, eine Befreiung, wenigstens aber eine Reduzierung der Hundesteuer für Gebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten vorzuschauen. Dies haben bereits einige Kommunen in NRW erkannt, so auch im Kreis WAF und in den Nachbarkreisen Soest und Steinfurt.

Diese Modelle sehen vor, daß auch Jagdausübungsberechtigte mit Jagdpachtnachweis oder Jagdortlaubnisschein und bestandener Jagdgebrauchshundeprüfung begünstigt werden.

Das 3. JagdG verpflichtet die Jäger in § 1 zur Hege des Wildes und damit zur Erhaltung eines artreichen und gesunden Wildbestandes. Ferner muß die Jagd nach den Grundsätzen der Wildgerechtigkeit, d. h.

auch Hirschjagdgerecht auszuüben. Dazu gehört
zwingend der Einsatz brauchbarer Jagdhunde und
wird in § 30 L JagdG NRW vorgeschrieben.

Somit besteht für Jäger, aber insbesondere Jagd=
ausübungs**ber**echtigte, die gesetzliche Pflicht, Jagd=
hunde zu halten, um ihrer gesetzlichen Hegepflicht
nachzukommen. Ihnen kommt damit also eine
dem Gemeinwohl dienende Aufgabe zu, auch wenn
sie diese in der Regel freiwillig, in der Freizeit
und ehrenamtlich erfüllen.

Insbesondere steht die intensive Bejagung des
überproportional vorkommenden Schwarzwildes im Fokus,
um die Wildschäden dieser Wildart im Interesse
der Allgemeinheit (ganz besonders der Landwirtschaft)
zu minimieren. Da wir seit Jahren auch
von der Schweinepest (ASF) bedroht sind, kommt
eine weitere wichtige Bedeutung hinzu. Die

notwendige Intensivierung der Bejagung des
Schwarzwildes liegt auch im Interesse der Kommunen,
geht aber nur unter Einsatz brauchbarer Jagdhunde.
Gleicher gilt zur Schalenwildbejagung als notwendigem
Beitrag der Jäger zur Wiederaufforstung der durch
Stürme, Trockenheit und Borkenkäferbefall reduzierten
Kalamitätsflächen im Wald. Häufig - so auch im
Becken - stehen solche Flächen im Eigentum der
Kommunen, die wiederum Hundesteuer von genau
diesen Jägern erheben.

Durch Nachsuchen von verletztem Wild, aber auch

von Unfall-Wild im Straßenverkehr, verhindern
Jagdkunde immer wieder Tierleid in erheblichem Maße.
Ebenso bei der Vorbeugung von Mähverlusten bei
der Grünlandernte.

Fazit: Die Haltung von Jagdgebrauchshunden ist
also kein Luxus zur Selbstverwirklichung, sondern
sie geschieht auf Grundlage einer gesetzlichen
Verpflichtung im Interesse des Gemeinwohls.

In der Regel werden in einer Kommune gar nicht
allzu viele Jagdgebrauchshunde gehalten. Hierdurch
möchte ich deutlich machen, welcher vergleichsweise
geringer finanzieller Verlust der städt. Einnahmen
das damit gezeigte Anerkennung der außerordent-
lichen Leistungsbereitschaft der örtlichen Jäger
gegenübersteht.

Ich hoffe, mit diesem Auftrag keine Fehlbilte
gebaut zu haben, Sie vielmehr mit meinen
Argumenten überzeugt zu haben und
den Weg für eine steuerliche Erleichterung
für Jagdgebrauchshundehalter zu ermöglichen,
auch unter dem Aspekt der Kommunalwahlen
am 13. Sept. 2020, gerechtfertigte Forderungen
von Jägern, die auch Wähler sind, zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen